

Hausordnung – Vollständige Fassung –

Stiftung
Museum Schloss Moyland
Sammlung van der Grinten
Joseph Beuys Archiv
des Landes Nordrhein-Westfalen

Am Schloss 4
47551 Bedburg-Hau

Liebe Besucherinnen und Besucher,

herzlich willkommen in der Stiftung Museum Schloss Moyland. Wir freuen uns sehr, dass Sie uns besuchen.

Die Hausordnung der Stiftung Museum Schloss Moyland soll dazu dienen, den Besuch des Museumsgeländes in angenehmer Atmosphäre zu erleben. Sie gilt für die Museumsgebäude und das Außengelände (Park, Museums-Shop, Parkplatz).

Die Hausordnung ist für alle Besucherinnen und Besucher verbindlich. Sie gilt ebenso für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Unternehmen, die sich aufgrund einer Beauftragung im Museum Schloss Moyland aufhalten. Über die Hausordnung hinaus ist auch den Anordnungen unseres Personals Folge zu leisten.

Die Hausordnung beinhaltet generelle Regelungen. Ausnahmen von einzelnen Bestimmungen können sich aus der Natur von Sonderveranstaltungen ergeben.

1. Eintritt und Öffnungszeiten

- 1.1 Eintrittspreise und Öffnungszeiten des Museums Schloss Moyland werden von der Museumsleitung gesondert festgelegt. Sie werden am Kassenhaus durch Aushang sowie online unter www.moyland.de bekannt gegeben.
- 1.2 Bei Überfüllung oder aus besonderem Anlass kann das Museum ganz oder teilweise für die Besucherinnen und Besucher gesperrt werden.
- 1.3 Das Museumsgelände darf nur mit gültiger Eintrittskarte besucht werden. Unberechtigtes Betreten wird zur Anzeige gebracht.
- 1.4 Kindern vor Vollendung des 14. Lebensjahres ist der Zutritt nur zusammen mit einer volljährigen Begleitperson gestattet.

2. Allgemeine Regelungen

Damit der Museumsbesuch auch zu Ihrer Zufriedenheit verläuft, ist folgendes zu beachten:

- 2.1 Wir bitten Sie, sich so zu verhalten, dass andere Besucherinnen und Besucher nicht behindert, belästigt oder gefährdet und Museumsobjekte nicht beschädigt werden.
- 2.2 Besucherinnen und Besucher haften für alle durch sie schuldhaft verursachten Schäden.

- 2.3 Erziehungsberechtigte sowie Gruppenleiterinnen und –leiter sind für das angemessene Verhalten von Kindern und Jugendlichen, die sich in ihrer Begleitung befinden, verantwortlich.
- 2.4 Tiere dürfen nicht mit in das Museum genommen werden. Hiervon ausgenommen sind Assistenzhunde.
- 2.5 Die Benutzung von Fahrrädern, Skateboards, Inline-Skates, City-Rollern u.ä. ist im Park nicht gestattet.
- 2.6 Treppen, Durchgänge, Brücken sowie sonstige bezeichnete Fluchtwege sind aus Sicherheitsgründen stets freizuhalten.
- 2.7 Die Durchführung von Versammlungen, Aufzügen oder politischen Agitationen und das Belästigen von Personen sowie Betteln und Hausieren sind nicht gestattet.
- 2.8 Das Mitführen von Waffen oder gefährlichen Gegenständen, die als Hieb-, Stoß- oder Stichwaffen benutzt werden können sowie von Sprühdosen mit gesundheitsgefährdenden oder färbenden Substanzen ist nicht gestattet. Das Entzünden von Feuerwerkskörpern auf dem Gelände des Museum Schloss Moyland ist verboten.
- 2.9 Erkennbar alkoholisierte oder unter Drogeneinfluss stehende Personen können vom Museumsgelände verwiesen werden.
- 2.10 Das Anbieten von Waren oder Dienstleistungen sowie das Betreiben von Werbung auf dem Gelände des Museum Schloss Moyland bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Museumsleitung. Entsprechendes gilt für die Durchführung von Besucherbefragungen, Zählungen, Unterschriftensammlungen oder ähnliche Aktivitäten.
- 2.11 Das Übernachten auf dem Gelände des Museum Schloss Moyland ist untersagt.

3. Garderobe

- 3.1 Die Garderoben in den Eingangsbereichen des Schlossgebäudes und der Vorburgen stehen Ihnen für die Hinterlegung von Kleidungsstücken während der gesamten Öffnungszeit des Museums und im Rahmen von Sonderveranstaltungen zur Verfügung.
- 3.2 Sperrige oder nasse Gegenstände, Schirme, Stöcke (mit Ausnahme von medizinisch begründeten Gehhilfen), Selfie Sticks, Rucksäcke, Einkaufstaschen und übergroße Handtaschen dürfen nicht mit in die Ausstellungsräume genommen werden. Sie sind an der Garderobe bzw. in den Schließfächern zu deponieren. Im Zweifelsfall entscheidet das Museumspersonal über die mitzuführende Garderobe.
- 3.3 Wer Gepäckstücke herrenlos abstellt, muss mit erheblichen Gebühren für Sicherheitseinsätze rechnen; diese muss die Stiftung Museum Schloss Moyland an Sie weiterleiten.

- 3.4 Die Haftung für Wertsachen (Geld, Wertpapiere, Kostenbarkeiten u.a.), die sich in der Garderobe bzw. im Schließfach befinden, ist ausgeschlossen.

4. Verhalten in den Ausstellungsräumen

- 4.1 Rauchen sowie der Verzehr von Speisen und Getränken sind in den Gebäuden nicht gestattet.
- 4.2 Das Tragen von Kleidungsstücken über dem Arm ist in den Sammlungs- und Ausstellungsräumen aus konservatorischen und Sicherheitsgründen nicht gestattet.
- 4.3 Für die Versorgung von Babys und Kleinkindern halten wir Wickeltische in den Sanitärräumen bereit.
- 4.4 Kinderwagen und Rollstühle, sowohl manuelle als auch für den Innenbereich geeignete elektrische Rollstühle, dürfen in unseren Räumen benutzt werden. Für die Dauer Ihres Aufenthaltes stellen wir Ihnen auf Anfrage kostenlos Rollstühle zur Verfügung.
- 4.5 Aus Sicherheitsgründen behalten wir uns vor, den Zugang mit Kinderwagen zu regulieren.
- 4.6 In Rücksichtnahme auf andere Besucher vermeiden Sie bitte Lärm und lautes Sprechen. Mobiltelefone sind in den Sammlungs- und Ausstellungsräumen auf lautlos zu schalten.
- 4.7 Es ist nicht gestattet, Exponate zu berühren oder zu betreten. Es ist ein Abstand von mindestens 50 cm zum Kunstwerk einzuhalten.
- 4.8 Im Falle einer Beschädigung von Kunstwerken ist das Aufsichtspersonal berechtigt, die Personalien des Verursachers aufzunehmen.
- 4.9 Die Ausstellungsräume werden durch elektronische Kameras während der Öffnungszeiten dauernd überwacht.
- 4.10 In den Ausstellungsräumen ist zudem die Nutzung hauseigener Klapphocker möglich. Diese sind an der Infotheke im Schlossgebäude und in der Ausstellungshalle kostenfrei ausleihbar.
- 4.11 In unmittelbarer Nähe der Ausstellungsstücke darf nicht mit Gegenständen hantiert werden, die eine Gefahr für die Exponate darstellen.

5. Film-, Foto- oder sonstige Audioaufnahmen

- 5.1 Erlaubt ist das Fotografieren und Filmen für private Zwecke ohne Blitzlicht in den Ausstellungsräumen und auf dem Außengelände.
- 5.2 Für gewerbliche oder redaktionelle Foto-, Film- und Videoaufnahmen ist eine schriftliche Genehmigung der Stiftung Museum Schloss Moyland erforderlich. Bitte kontaktieren Sie hierfür im Vorfeld Ihres Besuches unsere Abteilung Presse- und Öffentlichkeitsarbeit. Ohne vorherige Genehmigung ist die kommerzielle Nutzung aller Aufnahmen

ebenso wenig gestattet wie die Verwendung zusätzlicher Lichter (Blitz, Videoleuchten) und Stative.

- 5.3 Nehmen Sie beim Fotografieren oder Filmen Rücksicht auf andere Besucher.
- 5.4 Auf die Einhaltung gesonderter Bestimmungen, wie das Urheberrecht, wird im Besonderen hingewiesen.
- 5.5 Das Fotografieren oder Filmen mittels einer sog. Kamera-Drohne oder das Mitführen einer solchen ist auf dem gesamten Museumsgelände nicht gestattet.

6. Aufsichtspersonal

- 6.1 Das Personal ist angewiesen, darauf zu achten, dass die Hausordnung aufrechterhalten wird. Aus diesem Grund ist den Anweisungen des Personals Folge zu leisten.
- 6.2 Werden die Hausordnung oder die Anweisungen des Aufsichtspersonals nicht befolgt, kann den betreffenden Personen der weitere Aufenthalt im Haus untersagt werden. Entsprechendes gilt für Personen, die andere Besucher belästigen, Einrichtungen oder Anlagen unbefugt betreten oder den Anordnungen des Personals oder die Verbots- und Gebotsschilder nicht befolgen oder in sonstiger Weise störend einwirken.
- 6.3 Besucherinnen und Besuchern, die sich wiederholt nicht an die Hausordnung und an die Weisungen des Aufsichtspersonals halten, kann ein Hausverbot erteilt werden.

7. Fundsachen

Gegenstände, die in den Gebäuden oder auf dem Außengelände gefunden werden, sind bei der Aufsicht oder an der Kasse abzugeben.

8. Aussichtsbereich des Nordturms

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Aufstieg zum Turm über 104 zumeist unregelmäßig geformte Stufen erfolgt und körperliche Fitness erfordert. Der Boden der Aussichtsplattform besteht aus Gitterrosten. Das Tragen von festem Schuhwerk wird daher empfohlen.

Beim Abstieg ist besondere Vorsicht und Aufmerksamkeit geboten.

Personen mit Höhenangst oder körperlichen Beschwerden, die einen Aufstieg erschweren würden, wird vom Besuch der Aussichtsplattform abgeraten.

9. Haftungsbeschränkung

- 9.1 Die Benutzung von Einrichtungen im Museum Schloss Moyland erfolgt auf eigene Gefahr. Weisungen des Museumspersonals sind unbedingt Folge zu leisten. Gleiches gilt für Ge- und Verbote auf Hinweistafeln.

9.2 Die Stiftung Museum Schloss Moyland haftet nur für Schäden, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind. Diese Einschränkung gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

10. Allgemeines

10.1 Diese Hausordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Ein Auszug der Hausordnung hängt im Kassenhaus der Stiftung Museum Schloss Moyland aus.

10.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Hausordnung unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der Hausordnung im Übrigen nicht berührt.

Moyland, im Juli 2021

Julia Niggemann M.A.

Geschäftsführerin

der Stiftung Museum Schloss Moyland

Sammlung van der Grinten

Joseph Beuys Archiv

des Landes Nordrhein-Westfalen